



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

INDUSTRIEBODEN GMBH, DIENSTLEISTUNG

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes und jedes mit uns abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen – welcher Art auch immer (z.B. Geschäfts-, Einkaufs-, Bezugsbedingungen etc.) – die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt und sind rechtsunwirksam.

2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Angebote der Fa. Industrieboden GmbH sind freibleibend und insoweit unverbindlich, als sie nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsanbotes durch den potentiellen Vertragspartner (Auftraggeber) darstellen. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn die Fa. Industrieboden GmbH das Angebot (Auftrag/Bestellung) schriftlich annimmt (Auftrags-, Annahmestätigung) oder die faktische Ausführung veranlasst.

2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Kunden sind nur mit unserem Einverständnis möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

1. Der Käufer erklärt sich mit der Vereinbarung eines Gesamtpreises einverstanden und verzichtet auf eine Aufschlüsselung.

2. Die Preise sind stets aufgrund der Entstehungskosten am Tage der Angebotslegung erstellt. Preisänderungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Ausführung erfolgt daher zu den jeweils gültigen Preisen am Tag der Abholung bzw. der Lieferung und Montage.

IV. Auftragsausführung

1. Termine und Fristen zur Auftragsausführung sind stets unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Gewünschte Ausführungstermine des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung durch die Fa. Industrieboden GmbH.

2. Im Falle vereinbarter Vertragsänderung ist die Fa. Industrieboden GmbH berechtigt, den (die) Ausführungstermin (-frist(en)) neu festzusetzen. Eine allenfalls damit im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Lagerung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Die Fa. Industrieboden GmbH ist berechtigt, bezugshabende Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit von Ausschreibungen beigelegten und/oder zu Grunde gelegten Plänen, Menge- und/oder Massenangaben. Die Fa. Industrieboden GmbH muss diese nicht überprüfen und haftet nicht für Plan-/ oder Maßfehler des Auftragnehmers. Die Fa. Industrieboden GmbH ist aber berechtigt, die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Aufmaße durchzuführen.

4. Für unverschuldete oder leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haftet die Fa. Industrieboden GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht des Rücktrittes vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verspätung.

5. Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Sofern Zulieferer und/oder Hersteller Toleranzen beanspruchen, gelten dieselben auch im Vertragsverhältnis zum Vertragspartner der Fa. Industrieboden GmbH. Farb- und Strukturunterschiede gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Ist ein Auftrag angenommen, so können die Fa. Industrieboden GmbH vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

V. Rücktritt von der Bestellung

1. Für den Fall der Stornierung des Auftrags durch den Kunden oder bei Unterbleiben der Auftragsausführung aus Gründen, welche im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, hat dieser mindestens 30% (wenn noch keine Vorortleistung erfolgen konnte) oder 80% (wenn Leistungen auf der Baustelle überwiegend erfolgt sind) der Auftragssumme als Stornogebühr binnen 14 Tagen porto- und spesenfrei zu bezahlen. Dieses Storno unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein allfälliger dem Unternehmen aus der Auftragsstornierung zustehender, höherer Ersatzanspruch bleibt hievon unberührt.

2. Verbraucher im Sinne des KSchG sind berechtigt, binnen einer Woche nach Aushändigung des Auftrags bzw. der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Vertragsabschluss außerhalb der vom Unternehmen genützten Geschäftsräumlichkeiten, mit Ausnahme von Markt- oder Messeständen, erfolgt ist, es sei denn, der Verbraucher hat die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen selbst angebahnt, dem Vertragsabschluss ist keine Besprechung vorausgegangen oder bei geringfügigen Bargeschäften.

Der Rücktritt ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. (~ 3 KSchG).

Weiters sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die maßgeblichen Umstände des § 3 a Abs. 2 KSchG, die vom Unternehmer ausdrücklich zugesagt worden sind, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind, es sei denn, der Unternehmer ist zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit, das Rücktrittsrecht wurde im Einzelnen ausgeschlossen oder aber dem Konsumenten war bereits bei den Vertragsverhandlungen bewusst oder hätte er wissen müssen, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Wenn der Auftrag keine andere schriftlich getroffene Vereinbarung beinhaltet, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 14 Tage Netto Kassa;
- bei Bauleistungen werden nach Auftragserteilung 1/3 der Auftragssumme und im weiteren Teilrechnungen in annähernder Höhe der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt;
- Änderungen von bereits gestellten Rechnungen aufgrund eines Kundenwunsches verändern auf keinen Fall den Fälligkeitstermin;

2. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit 12% Verzugszinsen p.a. vom Käufer/Auftraggeber sowie allfällige Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu bezahlen. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gelten zumindest Verzugszinsen der § 1333 Abs. 2 ABGB.

VII. Lieferung und Montage

1. Unvorhersehbare und unverschuldete Lieferhindernisse berechtigen uns wahlweise zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder aber zum gänzlichen bzw. teilweisen Vertragsrücktritt.

2. Entschädigungen für Lieferverzug sind ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

1. Bei Geschäften, die dem KSchG unterliegen gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

2. Bei Geschäften unter Unternehmern gilt:

Hinsichtlich Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen gilt die ÖNORM B 2110 als vereinbart und weiters: Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Eine Ersatzverpflichtung der Fa. Industrieboden GmbH setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus und ist mit dem reinen Sachschaden begrenzt. Der Ersatz eines sonstigen Schadens aus welchem Titel auch immer (insbesondere entgangener Gewinn, Folge- oder Drittschäden) ist ausgeschlossen. Ersatzansprüche aus welchem Titel auch immer gegenüber der Fa. Industrieboden GmbH verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, unabhängig davon in 3 Jahren ab Erbringung der Lieferung oder Leistung. Die Haftungshöchstsumme ist zunächst gemäß ÖNORM 2110 beschränkt. Sollte dieser Betrag über dem mit der Fa. Industrieboden GmbH gelegen sein, maximal der vereinbarte Werklohn/Kaufpreis.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Lieferung/Leistung unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen, Reklamationen müssen spätestens binnen 8 Tagen nach Feststellung des Mangels mit eingeschriebenem Brief der Fa. Industrieboden GmbH mitgeteilt werden, ansonsten derartige Ansprüche erlöschen. Bei Untunlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Mangelbehebung kann die Fa. Industrieboden GmbH von der Verbesserung bzw. vom Austausch absehen und Preismindering oder Wandlung gewähren.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte bzw. gefertigte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohnes und aller Nebenforderungen unser Eigentum.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kramsach.

2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

Kramsach, im Jänner 2023

Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.